

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)**

vom 14. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2022)

zum Thema:

**Politischer Islam in Berlin**

und **Antwort** vom 29. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dez. 2022)

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 925  
vom 14. November 2022  
über Politischer Islam in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragen 1 - 3 erfolgte unter Einbeziehung der dazu eingeholten Stellungnahmen der Bezirke.

1. Sind dem Senat sogenannte "Bescheinigungen für das Tragen eines Kopftuches auf einem Lichtbildausweis" oder vergleichbare Formulare bekannt, mit denen extremistische Moscheevereine ihren Anhängern vorgeblich bescheinigen, dass diese ihre Kopfbedeckung aus religiös-islamischen Gründen tragen?

Zu 1.:

Dem Senat sind solche Bescheinigungen von Moscheevereinen bekannt.

2. Werden solche "Bescheinigungen" für ein Abweichen von den Regelungen für biometrische Ausweisdokumente akzeptiert? Falls ja, werden auch "Bescheinigungen" anerkannt, die von Moscheevereinen ausgestellt werden, die vom Verfassungsschutz dem Islamismus zugeordnet werden?

Zu 2.:

Für Angehörige von Religionsgemeinschaften und geistlichen Orden, die nach ihren Regeln gehalten sind, in der Öffentlichkeit nicht ohne Kopfbedeckung zu erscheinen, dürfen in biometrischen Ausweisdokumenten Lichtbilder verwendet werden, die die antragstellende Person mit der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen. Die antragstellende Person hat die Zugehörigkeit zu einer solchen Religionsgemeinschaft glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch die Bestätigung der jeweiligen Religionsgemeinschaft über die Zugehörigkeit der antragstellenden Person erfolgen. Ggf. ist das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft, eine Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit zu tragen, nachvollziehbar darzulegen (vgl. BVerfG, 24. September 2003, 2 BvR 1436/02). Eine

Darlegung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dieses Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft bereits bundesweit als Ausnahmetatbestand im Sinne des § 5 Satz 4 Passverordnung anerkannt ist, was beispielsweise bei der Kopfbedeckung von Frauen der Fall ist, die dem islamischen Glauben angehören (vgl. insoweit Nr. 6.2.1.1.4 Passverwaltungsvorschrift, der für die Ausstellung von Pässen und nach der Personalausweisverwaltungsvorschrift – Allgemeines – i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 4 Personalausweisverordnung für die Ausstellung von Personalausweisen gilt).

Die Vorlage entsprechender Bescheinigungen von Moscheevereinen ist insoweit nicht erforderlich.

3. Wie oft wurden solche "Bescheinigungen" von welchen Einrichtungen in welchen Verwaltungsverfahren in den Jahren von 2016 bis 2022 vorgelegt? Soweit keine statistische Erhebung vorliegt, bitte ich um händische Auswertung jedenfalls der ersten Jahreshälfte 2022.

Zu 3.:

Eine Beantwortung ist nicht möglich. Da die Vorlage dieser Bescheinigungen nicht erforderlich ist, erfolgt in der Regel keine Erfassung von gegebenenfalls freiwillig vorgelegten Bescheinigungen in den entsprechenden Verwaltungsverfahren.

4. Welche Moscheen / Moscheevereine in Berlin haben Verbindungen zur Muslimbruderschaft bzw. zur Deutschen Muslimischen Gemeinschaft e.V.?

Zu 4.:

Diese Frage betrifft den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat nicht öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort auf Frage 4 geheimhaltungsbedürftig ist. Eine öffentliche Stellungnahme – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintre-

tenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

5. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um eine direkte oder indirekte staatliche Förderung des politischen Islam durch öffentliche Mittel auszuschließen?

Zu 5.:

Der sogenannte „politische Islam“ ist kein eindeutig definierter Begriff. Er wird mit unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht. Der Senat überprüft die Antragstellerinnen und Antragsteller von Zuwendungsanträgen sowie die Trägerinnen und Träger der beabsichtigten Zuwendungen im Vorhinein und evaluiert die gewährten Zuwendungen im Nachhinein auf ihre Zweck- und Zielerreichung einschließlich des Nutzens für die demokratische, plurale und nachhaltige Stadtgesellschaft.

6. Wird der Senat auch in Zukunft Personen mit Verbindungen zum islamistischen Regime in Qatar und zur Muslimbruderschaft bzw. ihr nahestehenden Organisationen, oder solche, die mit dem Gruß der Muslimbruderschaft posieren, zu offiziellen Veranstaltungen des Landes Berlin einladen?

Zu 6.:

Gäste des Landes Berlin werden stets mit großer Sorgfalt ausgewählt und eingeladen. Dabei wird der gesellschaftlichen Vielfalt der Stadt Rechnung getragen. Im Übrigen nimmt der Senat im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Außenpolitik keine Bewertung des Landes Katar und seiner Verbindungen vor.

7. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um eine Sensibilisierung für die perfide Strategie des politischen Islam bei den Führungskräften des Landes Berlin sicherzustellen?

Zu 7.:

Eine Sensibilisierung zum Umgang mit extremen Strömungen des Islam erfolgt kontextbezogen bei denjenigen Führungskräften, die dienstliche Berührungspunkte mit dieser Thematik haben.

Berlin, den 29. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport